

Aquanauten Karlsruhe-Durlach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Aquanauten Karlsruhe-Durlach e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem BSB Nord e.V., dem VDST e.V. und dem BTSV e.V. an, bzw. strebt er die Mitgliedschaften an und hat die entsprechenden Aufnahmeanträge gestellt. Er wird diese Mitgliedschaften beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports, insbesondere durch die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten, Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, auch im Leistungssport, Förderung von Natur- Umwelt- und Denkmalschutz am und im Wasser, sowie der Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
4. Ausgenommen hiervon sind Abrechnungen von Übungsleiterstunden der Trainer und Betreuer. Diese sind für das gesamte Kalenderjahr bis spätestens 31.01. des Folgejahres abzurechnen.

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder

Passive Mitglieder wollen dem Verein verbunden sein, tauchen aber nicht.

Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

Der Verein strebt stets an, mehr aktive, als passive Mitglieder zu haben. Passive Mitglieder nehmen ausnahmslos nicht an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teil.

3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - Ehrenmitglieder
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen. Die jeweils aktuellen Fassungen können auf der Homepage eingesehen werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Das Stimmrecht kann bei Verhinderung zur Teilnahme an Abstimmungen an ein anderes, an der Abstimmung anwesendes Mitglied durch vorherig ordnungsgemäß erteilte schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Übertragung von Stimmrechten an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist für die eigene Person betreffende Abstimmungen unzulässig. Ein an der Abstimmung anwesendes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Jegliche weitere Übertragung der Vollmacht ist ausgeschlossen. Die Vollmachtsurkunde ist dem Abstimmungsleiter vor der Abstimmung zu übergeben.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchveranstaltungen und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die medizinische Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine

Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining mit Tauchgerät ist nur mit gültiger medizinischer Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der eMail-Adresse
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - d) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder bezahlen lediglich die Verbandsbeiträge der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes Mandat zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Mit der Kursgebühr sollen in erster Linie entstandene Aufwendungen ersetzt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - schriftliche Ermahnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch Austrittserklärung des Mitglieds in Textform jeweils unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder wiederholte Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalteninnerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 15 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

§ 16 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand gem. § 26 BGB
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Fall der Verhinderung beider zur Vertretung berechtigt sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand gemäß Ziff. 1 leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500,-- EUR verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand gem. § 26 BGB können nur aktive Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden, die dem Verein mindestens 1 Jahr angehören. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht Vorstand gem. § 26 BGB sind, werden ohne Wartefrist nach ihrer Eignung benannt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
7. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand gem. Ziff. 1 aus, so werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
9. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 18 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§ 17)
 - b) dem Schriftführer
 - c) Jugendwart

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben oder als Beisitzer erweitert werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal, zusammen, ansonsten wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die

Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 17 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen. Das Mandat der Berufung endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz als oberstes Organ des Vereins zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung desselben,
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) den Abschluss von Geschäften, die im Einzelfall den Wert von 5.000 EUR übersteigen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder per E-Mail durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder per E-Mail.
5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges

2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so muss dies mindestens einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, denen die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 18 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend. Das Protokoll ist dem Gesamtvorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 26 Haftpflicht

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vereinsorgan anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgerecht über den VDST e.V. bzw. dem BSB Nord e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind bei Unfallmeldungen zur Wahrheit verpflichtet und haben den Vorsitzenden bei der formalen Meldung gegenüber den Verbänden zu unterstützen.

§ 28 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform angekündigt ist.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tauchsportes im Rahmen der im §3 Absatz 2 genannten Ziele und Zwecke.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist nach Beschluss durch die Mitglieder bei der Gründungsversammlung wirksam und tritt am Tage nach ihrer Eintragung in Kraft. Sie ist vom Vorsitzenden unverzüglich beim zuständigen Vereinsregister vorzulegen.

Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.